

Nr. 182 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(4. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom 17. Dezember 2025, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Parteienförderungsgesetz – S.PartfördG, LGBl Nr 79/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 120/2024, wird geändert wie folgt:

Im § 16 wird angefügt:

„(10) Die §§ 4 Abs 4 und 10 Abs 2 zweiter Satz finden in Bezug auf das Jahr 2026 keine Anwendung.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Valorisierung sowohl der Parteienförderung als auch der Klubförderung soll angesichts der angespannten Budgetsituation bezogen auf das Jahr 2026 ausgesetzt werden.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG und § 3 PartG.

3. EU-Konformität:

Unionsrecht wird nicht berührt.

4. Kosten:

Für den Bund und die Gemeinden entstehen keine Kostenfolgen. Für das Land ist im Jahr 2026 mit einer Kostenersparnis in Höhe von € 327.090,70,- (Parteienförderung: € 195.571,90,-; Klubförderung: € 131.518,80,-) zu rechnen.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Das Bundeskanzleramt hat in Anlehnung an § 5 Abs 2 des Parteien-Förderungsgesetzes 2012, BGBl I Nr 57/2012 in der Fassung des Budgetbegleitgesetzes 2025, BGBl I Nr 25/2025, eine Änderung dahingehend in den Raum gestellt, dass die Veränderung des Verbraucherpreisindex für das Jahr 2026 auch bei der zukünftigen Valorisierung außer Betracht bleiben soll. Diese Anregung wird nicht aufgegriffen.

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu
(ab LGBl Nr 84/2012)**

§ 16

(1) – (9) ...

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz, mit dem das Salzburger Parteienförderungsgesetz geändert wird

**Inkrafttreten novellierter Bestimmungen
und Übergangsbestimmungen dazu
(ab LGBl Nr 84/2012)**

§ 16

(1) – (9) ...

(10) Die §§ 4 Abs 4 und 10 Abs 2 zweiter Satz finden in Bezug auf das Jahr 2026 keine Anwendung.